

Niedersachsentarif

**Tarifbestimmungen und
Beförderungsbedingungen
für das befristete Sonderangebot
Spar-Ticket**

gültig ab 14.06.2020

Tarifbestimmungen und Beförderungsentgelte für das befristete Sonderangebot „Spar-Ticket“

1 Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen des Niedersachsentarifs in der jeweils gültigen Fassung, sofern sich in den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt. Die jeweils gültige Fassung der Beförderungsbedingungen des Niedersachsentarifs ist jederzeit unter

<https://www.niedersachsentarif.de/service-kontakt/befoerederungsbedingungen>

abrufbar.

2 Aktionszeitraum

- Geltungszeitraum vom 14.06.2020 bis 12.12.2021 (letzter möglicher Geltungstag)
- Verkaufszeitraum vom 14.06.2020 bis 12.12.2021.

Innerhalb des Geltungszeitraums gelten die Vorverkaufsfristen gemäß der Beförderungsbedingungen des Niedersachsentarifs.

3 Tarifbestimmungen

- 3.1 Das Spar-Ticket ist eine relationsbezogene Fahrkarte mit einer Geltungsdauer von bis zu einem Tag.
- 3.2 Das Angebot kann von Jedermann in Anspruch genommen werden. Es wird an Einzelreisende für die einfache Fahrt ausgegeben. Der Weiterverkauf oder die kostenfreie Überlassung nach Fahrtantritt ist nicht gestattet.
- 3.3 Der Inhaber kann bis zu 3 Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahre kostenfrei mitnehmen.
- 3.4 Kinder ab 15 Jahre sowie allein reisende Kinder benötigen eigene Fahrkarten.
- 3.5 Das Spar-Ticket berechtigt zur einfachen Fahrt auf allen Strecken für Verbindungen bis zu 50 Tarifkilometern zwischen dem angegebenen Start- und Zielbahnhof innerhalb des Geltungsbereichs des Niedersachsentarifs in allen Nahverkehrszügen (S, RB, RE) sowie ausschließlich auf der Strecke Bremen Hbf – Norddeich Mole/Emden Außenhafen im IC/EC.
- 3.6 Das Spar-Ticket berechtigt zur Weiterfahrt mit allen Bussen, Straßen- und U-Bahnen gemäß der Ziffer 7.1 Teil III der Beförderungsbedingungen des Niedersachsentarifs.

- 3.7 Das Spar-Ticket gilt am angegebenen Geltungstag für eine einfache Fahrt einschließlich Fahrtunterbrechungen auf der angegebenen Strecke zu folgenden Zeiten:
1. Montag bis Freitag ab 9:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages bzw. bis zur letzten, im Fahrplan als Nachtzug gekennzeichneten Fahrt,
 2. Samstag, Sonntag, an niedersächsischen Feiertagen, in den niedersächsischen Sommerferien sowie am 24.12. und am 31.12. ab 0:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages bzw. bis zur letzten, im Fahrplan als Nachtzug gekennzeichneten Fahrt.
- 3.8 Für Fahrten, die vor Beginn der Geltungsdauer angetreten werden oder planmäßig nach Ablauf der Geltungsdauer enden, sind bis zum Erreichen bzw. nach Ablauf der Geltungsdauer reguläre Fahrkarten zu den Konditionen der Beförderungsbedingungen des Niedersachsentarifs zu lösen.
- 3.9 Im Anschluss oder im Vorlauf an ein vorhandenes Spar-Ticket darf kein weiteres Spar-Ticket eingesetzt werden.

4 Beförderungsentgelte für Personen, Tiere und Fahrräder

- 4.1 Das Beförderungsentgelt für Personen beträgt:

Beförderungsentgelte	Spar-Ticket
bei Erwerb über den FahrPlaner als Online- oder Handy-Ticket	6,00 €
bei Erwerb an Fahrkartenautomaten und über sonstige Onlinevertriebskanäle *	6,00 €
bei Erwerb in personenbedienten Verkaufsstellen *	6,00 €
<p>* Das Spar-Ticket ist in jedem Fall über den FahrPlaner erhältlich. Darüber hinaus kann das Spar-Ticket auch über die weiteren Vertriebskanäle angeboten werden. Ob ein Vertrieb des Spar-Tickets erfolgt, kann bei den Betreibern der betroffenen Vertriebsinfrastruktur erfragt werden. Die Kontaktdaten sind in Anlage 1 der Beförderungsbedingungen des Niedersachsentarifs aufgelistet.</p>	

Weitere Fahrpreismäßigungen wie bspw. BahnCard-Rabatte oder Kinderermäßigungen werden nicht gewährt. Die Fahrpreismäßigung wird nicht nachträglich gewährt. Das Angebot gilt nicht in Verbindung mit anderen Fahrpreismäßigungen.

- 4.2 Beim Verkauf des Angebotes werden Start- und Zielort während des Kaufvorgangs festgelegt.
- 4.3 Das Spar-Ticket wird nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist, auch gegen Zahlung eines Aufpreises ausgeschlossen.
- 4.4 Ein Übergang in Züge der Produktklasse IC/EC/ICE ist auch gegen die Zahlung eines Aufpreises ausgeschlossen.
- 4.5 Für die Mitnahme eines Fahrrades gelten die Beförderungsbedingungen des Niedersachsentarifs gem. Teil II Ziffer 10 und Teil III Ziffer 5.3
- 4.6 Für die Mitnahme von Tieren gelten die Beförderungsbedingungen des Niedersachsentarifs Teil II Ziffer 9.

5 Erstattung, Umtausch und Entschädigung

- 5.1 Das Spar-Ticket ist grundsätzlich von Umtausch und von der Erstattung ausgeschlossen.
- 5.2 Ansprüche auf Erstattung und Entschädigung bestehen ausschließlich nach Artikel 16 und 17 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 (Fahrgastrechteverordnung).
- 5.3 Das Spar-Ticket ist eine Fahrkarte mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 2 der EVO. Ein Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges gem. § 8 Abs. 1 Nr. 1 EVO in Verbindung mit § 8 Abs. 2 EVO besteht nicht. Das bedeutet, dass ein Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges oder einer anderen Produktklasse (IC/EC/ICE) aufgrund von Verspätungen oder Zugausfällen nicht besteht. Ansprüche auf Erstattung gem. Ziffer 5.2 bleiben hiervon unberührt.